

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) des Marktes Bürgstadt

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Bürgstadt folgende Satzung

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Bürgstadt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in seiner Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

*(1)
Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme, in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluß der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.*

*(2)
Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.*

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Art und Umfang des Aufwandes

(1)

Der Berechnung des Beitrages wird zugrundegelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1. **Gemeindestraßen** (Art. 46 BayStrWG)

*bis zu einer Fahrbahnbreite
(Fahrbahnen, Rad- und Gehwege
ohne Straßenbegleitgrün) von*

1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,2	7,0 m
1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,3	10,0 m
1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6	23,0 m
1.4 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	
a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0	27,0 m
1.5 in Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 2,0	27,0 m
1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
1.7 als verkehrsberuhigte Straßen oder Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßen- breiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße bzw. des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	
1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 3 BauGB	14,0 m
1.9 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m

2. die folgenden **Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen**

bis zu einer
Breite von

2.1 Überschreiten im Rahmen der Nr. 1	6,0 m
2.2 Gehwege	11,0 m
2.3 Radwege	3,5 m
2.4 gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m

3. **beschränkt öffentliche Wege**

3.1 Gehwege	5,0 m
3.2 Radwege	3,5 m
3.3 gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3.4 verkehrsberuhigte Straßen oder Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße bzw. des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	

4. Eigentümerwege	5,0 m
--------------------------	-------

5. **Parkplätze**

5.1 die Bestandteile der in Nr. 1 mit 4 genannten Straßen sind (**unselbständige Parkplätze**)

a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind

- bei Längsaufstellung

je 2,5 m

- bei Schräg- und Senkrechtaufstellung

5,0 m

b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind

5,0 m

5.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit 4 genannten Straßen sind (**selbständige Parkplätze**) bis zu 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)

6. die erforderlichen **Wendehammer** an Ortsstraßen nach Nr. 1 bis zur dreifachen Straßenbreite, an beschränkt öffentlichen Wegen nach Nr. 3 und an Eigentümerwegen nach Nr. 4 bis zur doppelten Straßenbreite

7. **Grünanlagen**

7.1 die Bestandteile der in Nr. 1 mit 6 genannten Verkehrsflächen sind (Straßenbegleitgrün)

8,0 m

7.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis 6 genannten Verkehrsflächen sind bis zu 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)

8. **Kinderspielplätze** innerhalb der Baugebiete bis zu einer Grundstücksfläche von 10 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8).

Einseitige Bebaubarkeit im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder andersartig erschließungsrelevant nicht genutzt werden dürfen.

(2)

Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für

- 1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Markt Bürgstadt das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt.*
- 2. die Freilegung der Grundflächen,*
- 3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung einschließlich*
 - 3.1 des technisch notwendigen Unterbaues,*
 - 3.2 der Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,*
 - 3.3 der notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,*
 - 3.4 der Rinnen und Randsteine,*
 - 3.5 der Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,*
 - 3.6 der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,*
 - 3.7 der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,*
 - 3.8 der Parkplätze,*
 - 3.9 der Straßenbeleuchtung,*
 - 3.10 der Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,*
 - 3.11 der Ausrüstung der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,*
 - 3.12 der Omnibus-Haldebuchten und -wendeplätze,*
 - 3.12 der Geh- und Radwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander, der Befestigung der Oberflächen mit Platten des Asphaltbelages oder einer ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise und des technisch notwendigen Unterbaues,*
 - 3.14 der Änderung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen,*
 - 3.15 der Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,*
 - 3.16 der Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen,*
 - 3.17 der stationären Geräte und Anlagen und der Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze.*

(3)

Der Aufwand umfaßt auch den Wert des vom Markt Bürgstadt aus seinem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4)

Der beitragsfähige Aufwand umfaßt nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, soweit es sich nicht um Bestandteile handelt, die auch ohne die genannten Bauwerke als Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 erforderlich sind.

§ 6

Ermittlung des Aufwandes und Abrechnungsgebietes

(1)

Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Der Markt Bürgstadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3)

Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2 zu einer Einheit zusammengefaßt, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(4)

Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.6), für Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 5), für Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7) und für Kinderspielplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 8) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (Abs. 3) der Parkplätze, Grünanlagen oder Kinderspielplätze von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Parkplätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze selbständig abgerechnet.

§ 7 Gemeindeanteil

(1)

Der Markt Bürgstadt beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).

(2)

Die **Eigenbeteiligung** des Marktes Bürgstadt beträgt bei

1. Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1

1.1 als Erschließungsstraße mit der Funktion einer Wohnstraße

a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	20 v. H.
b) Parkstreifen	20 v. H.
c) Gehweg	20 v. H.
d) Oberflächenentwässerung und Beleuchtung	30 v. H.
e) Straßenbegleitgrün	40 v. H.
f) Radweg	30 v. H.

1.2 als Erschließungsstraße mit starkem innerörtlichen Verkehr

a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	40 v. H.
b) Parkstreifen	30 v. H.
c) Gehweg	30 v. H.
d) Oberflächenentwässerung und Beleuchtung	50 v. H.
e) Straßenbegleitgrün	40 v. H.
f) Radweg	50 v. H.

1.3 als Geschäftsstraße

a) <i>Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne</i>	30 v. H.
b) <i>Parkstreifen</i>	40 v. H.
c) <i>Gehweg</i>	20 v. H.
d) <i>Oberflächenentwässerung und Beleuchtung</i>	40 v. H.
e) <i>Straßenbegleitgrün</i>	40 v. H.
f) <i>Radweg</i>	40 v. H.
1.4 als Hauptverkehrsstraße	
a) <i>Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne</i>	50 v. H.
b) <i>Parkstreifen</i>	40 v. H.
c) <i>Gehweg</i>	40 v. H.
d) <i>Oberflächenentwässerung und Beleuchtung</i>	60 v. H.
e) <i>Straßenbegleitgrün</i>	40 v. H.
f) <i>Radweg</i>	70 v. H.
1.5 als Durchgangsstraße	
a) <i>Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne</i>	60 v. H.
b) <i>Parkstreifen</i>	40 v. H.
c) <i>Gehweg</i>	40 v. H.
d) <i>Oberflächenentwässerung und Beleuchtung</i>	60 v. H.
e) <i>Straßenbegleitgrün</i>	40 v. H.
f) <i>Radweg</i>	70 v. H.
2. <i>Überbreiten der Ortsdurchfahrt</i> (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1 und 7.1)	60 v. H.
3. <i>Gehwegen der Ortsdurchfahrt</i> (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2 und 7.1)	50 v. H.
4. <i>Radwegen der Ortsdurchfahrt</i> (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3 und 7.1)	60 v. H.
5. <i>gemeinsamen Geh- und Radwegen der Ortsdurchfahrt</i> (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4 und 7.1)	60 v. H.
6. <i>Gehwegen</i> (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1 und 7.1)	
6.1 <i>die ausschließlich oder überwiegend der</i> <i>Erschließung von räumlich abgrenzbaren</i> <i>Wohngebieten dienen</i>	20 v. H.
6.2 <i>sonstigen Gehwegen</i>	30 v. H.
7. <i>Radwegen</i> (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2 und 7.1)	40 v. H.
8. <i>gemeinsamen Geh- und Radwegen</i> (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3 und 7.1)	40 v. H.
9. <i>verkehrsberuhigten Straßen</i> <i>oder Fußgängerbereichen</i> (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7, 3.4 und 7.1)	30 v. H.
10. <i>Eigentümerwegen</i> (§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 7.1)	20 v. H.
11. <i>unselbständigen Parkplätzen</i> (§ Abs. 1 Nr. 5.1 und 7.1)	50 v. H.
12. <i>selbständigen Parkplätzen</i> (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.2 und 7.1)	50 v. H.
13. <i>Grünanlagen</i> (§ 5 Abs. 1 Nr. 7.2)	50 v. H.
14. <i>Kinderspielplätzen</i> (§ 5 Abs. 1 Nr. 8)	50 v. H.
15. <i>Einrichtungen und Einstellstellen, die sowohl den</i> <i>beitragsfähigen als auch den nichtbeitragsfähigen</i> <i>Anlagen dienen, insbes. Für Randsteine und Stützmauern</i>	50 v. H.

(3)

Den Mehraufwand für eine, über den in § 5 Abs. 1 festgesetzten Maße hinausgehende Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung, trägt der Markt Bürgstadt.

(4)

Im Sinne des Absatzes 2 gelten als:

1. Erschließungsstraßen mit der Funktion einer Wohnstraße:

Straßen, die überwiegend der Erschließung von Wohngrundstücken dienen;

2. Erschließungsstraßen mit starkem innerörtlichem Verkehr:

Straßen, die neben der Erschließung der Anliegergrundstücke dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrs-, Geschäfts- oder Durchgangsstraße sind;

3. Geschäftsstraßen:

Straßen, in denen die gewerbliche Nutzung der Anliegergrundstücke im Sinne des § 8 Abs. 10 und 12 überwiegt, und die nicht Hauptverkehrs- oder Durchgangsstraße sind;

4. Hauptverkehrsstraße:

Straßen, die überwiegend dem örtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen und nicht Durchgangsstraße sind;

5. Durchgangsstraßen:

Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

§ 8

Verteilung des Aufwandes

(1)

Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils des Marktes Bürgstadt (§ 7 Abs. 2) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2)

Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils des Marktes Bürgstadt (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich nutzbaren

*Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist
(z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.)* 1,0

2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je

weiteres Vollgeschoß 0,30

(3)

Als Grundstücksfläche gilt

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstückes, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstückes über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die im Geltungsbereich für die Ermittlung der zulässigen Nutzung gelegene Fläche zugrunde zu legen,

2. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der

gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche.

Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.

3. wenn aneinandergrenzende Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 bzw. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4)

Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit erschließungsrelevant genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z. B. Freibäder, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Sportanlagen), werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5)

Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 3 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6)

Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(7)

Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(8)

Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9)

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festgesetzt, ist

- 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,*
- 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.*

(10)

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(11)

Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen. Dies

gilt nicht, bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.

(12)

Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

(13)

Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,*
- 2. die Freilegung,*
- 3. die Fahrbahn,*
- 4. die Radwege,*
- 5. die Gehwege,*
- 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,*
- 7. die unselbstständigen Parkplätze,*
- 8. die unselbstständigen Grünanlagen,*
- 9. die Mehrzweckstreifen,*
- 10. die Mischflächen,*
- 11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,*
- 12. die Beleuchtungsanlagen,*
- 13. die Entwässerungsanlagen,*

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrages

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrages.

§ 12
Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, dem Markt Bürgstadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.10.1999 außer Kraft.

Bürgstadt, 08.04.2004

*gez.
S t o l z
Bürgermeister*

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat Bürgstadt in dessen Sitzung am 06.04.2004 beschlossen und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ertal Nr. 8 vom 14.04.2004 bekanntgemacht.